



Informationen für Sie!

Trotz steigender Impffzahlen besteht weiterhin ein ernstzunehmendes Risiko einer Covid-19-Infektion. Deshalb gelten gem. den Vorschriften der Hessischen Landesregierung weiterhin einzuhaltenden Regeln für den Besuch und Zugang zu Angeboten der Offene Seniorendienste.

Das Tragen eines medizinischen Mund-Nase-Schutzes sowie die Beachtung des Einhaltens eines Abstandes von 1,5 bis 2 Metern wird weiterhin dringend empfohlen.

Da in Frankfurt an drei aufeinanderfolgenden Tagen die Infektions-Inzidenz über 350 lag gelten vor Ort die zusätzlichen „Hotspot-Regelungen.

Entsprechend der Coronavirus-Schutz-Verordnung (CoronaSchVO) des Landes Hessen gilt in unseren Einrichtungen:

1

1. Zutritt nur nach 2-G-Plus-Regelung

Besucher*innen müssen den Nachweis erbringen, dass Sie

- a. 2-fach geimpft und geboostert oder tagesaktuell negativ getestet sind oder
- b. genesen, ggf. genesen und 1-fach geimpft und geboostert oder tagesaktuell negativ getestet sind.

Die 2-G-Plus-Regelung gilt für Veranstaltungen und Angebote im Innenbereich, im Außenbereich gilt für Besucher*innen die 2-G-Regelung.

2. Maskenpflicht

Besucher*innen müssen eine medizinische Mund-Nase-Maske tragen, auch am Platz.

Mitarbeiter*innen müssen diese tragen, sobald ein Abstand zu anderen Mitarbeiter*innen nicht eingehalten werden kann und immer wenn es Besucher*innenverkehr gibt.

3. Abstand halten

Bei Veranstaltungen und Gruppen gilt, dass der Abstand von 1,5 bis 2 Metern eingehalten werden muss. D.h. Tische und Stühle sind wie

Informationen für Sie!

gewohnt in entsprechendem Abstand zu stellen und ggf. sind weitere organisatorische Maßnahmen zu treffen.

4. Lüften und Hygiene

- a. Es muss regelmäßig ausgiebig gelüftet werden.
- b. Nutzen Sie das bereitstehende Händedesinfektionsmittel und beachten Sie die Hust-Nies-Etikette.
- c. Kontaktflächen werden weiterhin ausreichend gereinigt.

5. Zutrittsbeschränkungen

Personen mit Symptomen von Atemwegsinfektionen und Corona-Symptomen sowie mit grippeähnlichen Symptomen ist der Zutritt zu unseren Einrichtungen untersagt

6. Angebote und Veranstaltungen:

2

Die o.g. Regelungen gelten ausnahmslos für Angebote und Veranstaltungen. In den Innenräumen ist auch am Sitzplatz eine medizinische Mund-Nase-Maske zu tragen, die nur zeitweise für den Verzehr von Speisen und Getränken abgenommen werden darf

7. Tanzveranstaltungen, Orchester und Chöre:

- a. Tanzveranstaltungen finden aktuell nicht statt.
- b. Für Orchester und Chöre gilt, dass Proben im Freien die bevorzugte Variante sind. Generell besteht auch hier eine Maskenpflicht. Ist das Tragen einer Mund-Nase-Maske aus tatsächlichen Gründen nicht möglich, z.B. beim Singen, kann sie abgesetzt werden. Dann sind andere Schutzmaßnahmen, z.B. erhöhte Abstände, zu veranlassen. Musiker*innen in Orchestern sollten 3 Meter Abstand zueinander einhalten. Sänger*innen sollten 6 Meter Abstand in Singrichtung zueinander einhalten, ansonsten 3 Meter Abstand zu anderen Personen (siehe: VBG Handlungshilfe).

8. Essen und Trinken

Wenn Angebote stattfinden, die ausschließlich mit Essen in Zusammenhang stehen, können die Regelungen des § 22 Anwendung finden, d.h. die medizinische Mund-Nase-Maske kann „notwendigerweise“ am Sitzplatz abgenommen werden.